

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Nationalparkgemeinde Edertal

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in Edertal am 27.03.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 22,50 € pro Sitzung der Organe, an denen sie als Mitglied oder bei Verhinderung der Mitglieder als Stellvertreter oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme teilnehmen. oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
2. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
3. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
4. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
5. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 30 €. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 300 € nicht übersteigen.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung und eine Mitnahmeentschädigung nach den

für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätze des Hess. Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Eine Aufwandsentschädigung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 HGO erhalten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gemeindevertreter in Höhe von monatlich | 30 € |
| Die Ausschussvorsitzenden zusätzlich monatlich | 30 € |
| und für die Teilnahme an Gemeindevertreter-sitzungen | |
| zusätzlich je Sitzung | 22,50 € |
| 2. Ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von monatlich und | 80,00 € |
| für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung | |
| und des Gemeindevorstandes, an Ausschusssitzungen | |
| sowie für die Leitung von Kommissionssitzungen zusätz-
lich je Sitzung | 22,50 € |
| 3. Ortsvorsteher | |
| Die Aufwandsentschädigung beträgt: | |
| a) für die Ortsteile bis 300 Einwohner, monatlich | 225 € |
| für Ortsteile bis 500 Einwohner, monatlich | 262,50 € |
| und über 500 Einwohner, monatlich | 300 € |
| b) zu den Kosten für einen Fernsprechanschluss eine monatliche Pau-
schale in Höhe von 15 €. | |
| c) 22,50 € Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder vom Bürgermeister
angesetzten Ortsvorsteherdienstversammlung. | |
| 4. Schriftführer | |
| Bedienstete der Gemeindeverwaltung erhalten für jede Sitzung, in der
sie als Schriftführer tätig werden 27 €. | |
| 5. Ortsbeiratsmitglieder | |
| 7,50 € Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ortsbeirats,
höchstens jedoch für 6 Sitzungen pro Jahr. | |
| 6. Die monatliche Pauschale aus Ziffer 1 und 2 wird bei digitaler Nutzung und
gleichzeitigem Verzicht über die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Pa-
pierform um 12 € erhöht. | |

2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonde-
rer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen er-
höht. Diese Funktionsträger erhalten zusätzlich eine monatliche Pauschale.
Sie beträgt für

- | | |
|--|----------|
| 1. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 112,50 € |
| und für die Teilnahme an Ausschusssitzungen je Sit-
zung | 22,50 € |
| 2. einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeinde-
vertretung | 112,50 € |
| wenn er eine Gemeindevertreter-sitzung leitet. Findet
im Monat, in dem ein Stellvertreter eine Gemeindever-
treter-sitzung leitet, keine weitere Gemeindevertreter-
sitzung statt, so ist für diesen Monat Abs. 2 Ziff. 1
nicht anwendbar. | |
| 3. den Ersten Beigeordneten in Höhe von | 37,50 € |

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 4. | Gemeindevertreter, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind
und für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, je Sitzung | a) 45 €
b) 22,50 € |
| 5. | Gemeindevertreter, die von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüssen angehören, für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Mitglied, je Sitzung | 22,50 € |

Die erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Ziff. 4 b und 5 wird für Funktionsträger, die beide Voraussetzungen erfüllen, nicht parallel gewährt.

3. Mitglieder der Kommissionen, die der Gemeindevorstand gebildet hat, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der angehörenden Kommission 22,50 €.
4. Sind Ortsvorsteher gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung, bekommen sie die Aufwandsentschädigung als Gemeindevertreter neben der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher.
5. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher ist die Einwohnerzahl des Ortsteiles maßgebend, die sich unter Zugrundelegung der für die Kommunalwahl geltenden Stichtages-Einwohnerzahl ergibt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters

Wird der Bürgermeister in Folge Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit durch einen ehrenamtlichen Beigeordneten in der Führung der Amtsgeschäfte vertreten, so erhält dieser Beigeordnete neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 oder § 3 Abs. 2 Ziff. 3 für die Dauer der Vertretung eine tägliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 €.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei auswärtiger Tätigkeit im Interesse der Gemeinde erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Hess. Reisekostengesetz, Reisekostenstufe I.

§ 6

Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 1 Abs. 1 – mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte – erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2.
2. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf sechs Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrtkosten und die Vergütung von Reisekosten erfolgt auf Antrag.
2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Kommissionen erhalten Wegstreckenentschädigung nach § 2 Abs. 2 ohne Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe, denen sie angehören.
3. Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Fraktionsvorsitzenden wird Wegstreckenentschädigung im Sinne von Abs. 2 auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gewährt.

§ 8 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1- 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Edertal, den 28.03.2025

Der Gemeindevorstand
der Nationalparkgemeinde Edertal

gez.
Klaus Gier
Bürgermeister

Bereitstellungstag zur amtlichen Bekanntmachung im Internet: 25.07.2025